

# Handwerkerbonus 2024

Diese Sonderwohnbauförderungsaktion des Landes tritt mit **01.04.2024** in Kraft und endet am **31.12.2024**. Förderwürdig sind Arbeiten (Kosten für Arbeitsleistungen für die Wohnraumsanierung von Burgenländischen Unternehmen), die im Förderzeitraum **01.04. bis 31.12.2024** durchgeführt werden. Eine Fördereinreichung ist solange es noch Fördermittel gibt, **längstens bis 10.01.2025** möglich. Es stehen **€ 5 Millionen** an Förderbudget zur Verfügung, das nach Einlangen der Förderanträge vergeben wird. Es gibt eine **maximale Förderquote von 25%** und eine **maximale Förderhöhe von bis zu € 10.000 pro Haushalt**.

## ZIELE DER FÖRDERMAßNAHME

- Anreiz zur therm. Sanierung von Wohnobjekten
  - Einsparung von Energie und elementaren Ressourcen
  - Stärkung der Resilienz (vorbeugender Bevölkerungsschutz)
  - Schaffung von Barrierefreiheit
  - Reduzierung der Arbeitslosigkeit und Sicherung von Arbeitsplätzen
  - Stärkung der heimischen Wirtschaft
  - Steigerung der Wertschöpfung im Burgenland
- » Es werden die Kosten für die reine Arbeitsleistung ohne Umsatzsteuer gefördert;  
z.B.: folgende Maßnahmen
- › Austausch von Bodenbelägen, Malerarbeiten
  - › Erneuerung Installation Wasser, Elektro,..
  - › Pflasterarbeiten bei Wohnobjekten mit wasser-durchlässigem Material
- » Bei Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz (thermische Sanierung), beim Einbau einer Rückstauklappe im Kanal, Errichtung einer Regenwassernutzungsanlage, bei Errichtung von privaten Hochwasserschutzmaßnahmen am Gebäude und Maßnahmen der Blackout-Prävention im Hausstromnetz (z.B. Errichtung von Notstromeinspeisenschluss, Einbau Netztrennschalter oder Blackout-box,...) wird auch das Material gefördert.  
Das sind z. B. folgende Maßnahmen:
- › die Erneuerung von Dächern inkl. Spenglerarbeiten und Blitzschutz,
  - › Erneuerung und Dämmung von Fassaden,
  - › Austausch von Fenstern und Türen (außen),
  - › Dämmung der Kellerdecke
  - › Errichtung eines Niedertemperatur-Wärmeverteilsystems
  - › Einbau mobiler Hochwasserschutz bei der Haustüre
  - › Einbau Netztrennschalter / Blackoutbox
  - › Einbau Regenwassernutzungsanlage mit Zisterne

## WIE HOCH IST DIE FÖRDERUNG?

- **25%** der reinen Arbeitsleistung ohne Umsatzsteuer, maximal **€ 7.000** (inklusive Fahrt-, Planungs- und Beratungskosten).  
Bei der Durchführung von Maßnahmen, die der nachweisbaren Steigerung der Energieeffizienz oder der Senkung des Energieverbrauchs dienen werden **25%** der Kosten für **Arbeit und Material** bis maximal **€ 10.000** gefördert.  
Arbeitsleistungen müssen pro Endrechnung zumindest **€ 400** ohne Umsatzsteuer betragen.
- Die Förderquote reduziert sich von 25% auf 10% bei Überschreitung eines Haushaltsjahresnettoeinkommens von:
  - › einer Person 48.400 Euro | zwei Personen 82.500 Euro
  - › drei Personen 84.150 Euro | vier Personen 85.800 Euro
  - › fünf Personen und mehr 88.000 Euro
- **75%** der Kosten für Energieeffizienz-Checks und Energieausweise, maximal **je € 400**
- Förderbeträge **unter € 100** werden nicht gewährt.

## WELCHE FÖRDERVORAUSSETZUNGEN GIBT ES?

- **Hauptwohnsitz im zu fördernden Wohnobjekt**, bei dem die Baubewilligung bereits mindestens 10 Jahre zurückliegt
- Arbeitsleistungen müssen zwischen 01.04.2024 und 31.12.2024 erbracht werden
- Endrechnung darf nicht vor dem 01.04.2024 und nach dem 31.12.2024 ausgestellt sein
- Endrechnung mit detaillierter Beschreibung der Leistung von einem befugten Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung im Burgenland;

Förderungsanträge können ab **01. April 2024** bis **längstens 10. Jänner 2025** beim Amt der Burgenländischen Landesregierung (Wohnbauförderung) eingebracht werden.

## WER KANN EINE FÖRDERUNG BEANTRAGEN?

Eigentümerin oder Eigentümer des Wohnobjektes sowie deren nahestehenden Personen im geförderten Objekt, müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder diesen gleichgestellt sein (z.B. EU-Bürger).

## WELCHE GEWERKE WERDEN GEFÖRDERT?

Folgende Handwerker und befugte Gewerbebetriebe mit Sitz im Burgenland sind unter anderem förderungsfähig:

- Baumeister
- Baugewerbebetreibende
- Bodenleger
- Brunnenbauer
- Dachdecker
- Denkmal-, Fassaden und Gebäudereinigung
- Elektro-, Gebäude- und Alarmanlagentechnik
- Gas- und Sanitärtechnik
- Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer
- Gärtner
- Hafner
- Heizungstechnik; Lüftungstechnik, Kälte- und Klimatechnik
- Holzbaugewerbebetreibende
- Keramiker; Platten- und Fliesenleger
- Kommunikationselektronik
- Kunststoffverarbeitung
- Maler und Anstreicher;
- Mechatroniker
- Rauchfangkehrer
- Schädlingsbekämpfung
- Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau; Metalltechnik für Schmiede
- Pflasterer
- Spengler
- Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher
- Stuckateure und Trockenausbauer
- Tapezierer
- Ingenieurbüros
- Tischler und Bautischler
- Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmmer
- Holzbau-Meister (Zimmermeister)

**Die Arbeitsleistungen müssen von ausführenden Unternehmen (im Sinne des § 94 der Gewerbeordnung 1994) mit Sitz oder Niederlassung im Burgenland durchgeführt werden.**

## WAS WIRD NICHT GEFÖRDERT?

- Kosten für Materialeinsatz, Geräte, Kleinmaterial und Entsorgung – **Ausnahme Förderung Material bei Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, Einbau einer Rückstauklappe im Kanal oder Errichtung einer Regenwassernutzungsanlage**
- Arbeitsleistungen an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht zur Wohnnutzfläche zählen (z.B. Garagen, Einfriedungen, Pools, etc.)
- Arbeitsleistungen aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Auflagen (Kaminkehrung), Gutachten (z.B. Einreichplan) oder Ablesedienste, Abrechnungen von Verbrauchszählern (Strom, Gas, Wasser, Heizung, usw.)
- Maßnahmen, soweit sie aus Mitteln des Burgenländischen Ökoenergiefonds förderbar sind (z.B. die Installation von Photovoltaikanlagen- und Stromspeichersystemen, die Installation von alternativen Wärmeerzeugungsanlagen, der Austausch von fossilen Heizsystemen gegen alternative Wärmeerzeugungsanlagen.)
- die Errichtung bzw. Reparatur von Gas- oder Öl-Heizungen

## WELCHE UNTERLAGEN WERDEN FÜR DIE ANTRAGSTELLUNG BENÖTIGT?

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Saldierte Rechnung(en) samt Zahlungsbeleg(en)
- Bestätigung, dass die zu fördernde Leistung im Zeitraum von 1. April 2024 bis 31. Dezember 2024 umgesetzt wurde.
- Einkommensunterlagen (Lohnzettel, Jahreslohnzettel, Bezugsbestätigung AMS, Krankengeld, Kinderbetreuungsgeld,.....) aller im Haushalt lebender volljähriger Personen vom letzten Kalenderjahr
- **Für Energieeffizienzförderung bis € 10.000:** Energieausweis, aus dem die Steigerung der Energieeffizienz bzw. die Senkung des Energiebedarfs durch die umgesetzte Maßnahme hervorgeht

Alle Unterlagen sind online gescannt oder im Falle der physischen Antragstellung in Kopie einzubringen. Übermittelte Unterlagen werden nicht retourniert. Die Originalunterlagen sind für mindestens 3 Jahre ab Antragstellung für Kontrollen aufzubewahren.

## WIE ERFOLGT DIE ANTRAGSTELLUNG?

Die Förderungsanträge sind mittels Onlineformular einzubringen oder falls die technischen Möglichkeiten für die Stellung eines Onlineantrags nicht vorliegen, gemeinsam mit allen erforderlichen Unterlagen an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9, Hauptreferat Wohnbauförderung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, zu richten.

Der Förderantrag ist unter [www.burgenland.at/handwerkerbonus](http://www.burgenland.at/handwerkerbonus) abrufbar.



### IMPRESSUM